OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603370/2/KLi

Datum:
Linz, 25. November 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 13. November 2019 des B K, vertreten durch H & Sch Rechtsanwälte, M, Deutschland, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, vom 13. November 2019, GZ: BHRO/919130052519/19, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angeführten Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. November 2019, GZ. BHRO/919130052519/19, verhängte die belangte Behörde über den Beschwerdeführer (Bf) eine Geldstrafe iHv 100 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 22 Stunden (Verfahrenskosten 10 Euro). Sie warf ihm eine Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO vor.

Wörtlich warf ihm die belangte Behörde nachfolgende Übertretung vor:

„Datum/Zeit: 04.05.2019, 19:04 Uhr
Ort: H, H, B 141,
Strkm X Fahrtrichtung Grieskirchen
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: M (D)
Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h um 27 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu ihren Gunsten abgezogen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Mit Schriftsatz vom 13. November 2019 erhob der Bf Beschwerde, mit dem Vorbringen, dass sein Rechtsvertreter „in vorbezeichneter Angelegenheit hiermit gegen das Straferkenntnis vom 13.11.2019 Beschwerde einlege. Er beantrage auf diese Beschwerde hin das genannte Straferkenntnis aufzuheben, sowie das eingeleitete Ermittlungsverfahren einzustellen. Zur Begründung dürfe er um unnötige Wiederholungen zu vermeiden vollinhaltlich auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 14.08.2019 verweisen. Entsprechend bitte er um formlose Überlassung einer diesbezüglichen schriftlichen Einstellungsverfügung."

Darüber hinaus enthält die Beschwerde keine Begründung.

I.3. Mit Schreiben vom 14. November 2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Zumal bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist, entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht aufgrund der Aktenlage fest:

II.2.1. Das Straferkenntnis enthält in der Rechtsmittelbelehrung folgenden Passus:

„Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei uns einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwere rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.2.2. Der Rechtsanwalt des Bf übersandte eine mit 13. November 2019 datierte Beschwerde an die belangte Behörde, die nachfolgenden Inhalt aufweist:

„In vorbezeichneter Angelegenheit legen wir hiermit gegen das Straferkenntnis vom 13.11.2019

BESCHWERDE

ein. Wir beantragen auf diese Beschwere hin das genannte Straferkenntnis

aufzuheben,

sowie das eingeleitete Ermittlungsverfahren

einzustellen.

Zur Begründung dürfen wir um unnötige Wiederholungen zu vermeiden vollinhaltlich auf unsere Ausführungen im Schriftsatz vom 14.08.2019 verweisen. Entsprechend bitten wir um formlose Überlassung einer diesbezüglichen schriftlichen Einstellungsverfügung."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.2.3. Zunächst richtete die belangte Behörde eine Zahlungsaufforderung wegen Begehung eines Verkehrsdeliktes in Österreich vom 20. Mai 2019 an den Bf.

Mit Eingabe vom 14. Juni 2019 legte der nunmehrige Rechtsvertreter eine Vollmacht und beantragte Akteneinsicht. Diese wurde ihm mit Schreiben der belangten Behörde vom 17. Juni 2019 gewährt, indem sie eine Kopie des Aktes an den Rechtsvertreter übermittelte.

Mit Eingabe vom 2. Juli 2019 brachte der Bf rechtsfreundlich vertreten vor, dass festzustellen sei, dass ausweislich der amtlichen Ermittlungsakte ein eindeutiger und zweifelsfreier Tatnachweis zu Lasten des Bf nicht geführt werden könne. Beantragt werde, das eingeleitete Ermittlungsverfahren einzustellen. Es werde um die formlose Überlassung einer diesbezüglichen schriftlichen Einstellungsverfügung gebeten.

II.2.4. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 6. August 2019, GZ. BHRO/91930052519/19, wurde dem Bf die zu Punkt I.1. dargestellte Verwaltungsübertretung vorgeworfen.

Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Eingabe vom 14. August 2019 Einspruch mit folgendem Inhalt:

„In vorbezeichneter Angelegenheit hatten wir die anwaltliche Vertretung von Herrn K bereits mit Schreiben vom 14.06.2019 angezeigt.
Gleichwohl haben Sie die Strafverfügung vom 06.08.2019 nur unserem Mandanten zugestellt. Wir dürfen Sie bitten weiteren Schriftverkehr ausschließlich über unsere Kanzlei zu führen.
Namens und im Auftrag legen wir hiermit gegen die Strafverfügung vom 06.08.2019

EINSPRUCH

ein. Wir beantragen auf diesen Einspruch hin die erlassene Strafverfügung

aufzuheben,

sowie das eingeleitete Ermittlungsverfahren

einzustellen.

Zur Begründung dürfen wir um unnötige Wiederholungen zu vermeiden vollinhaltlich auf unsere Ausführungen im Telefax vom 02.07.2019 verweisen.
Entsprechend bitten wir um formlose Überlassung einer diesbezüglichen schriftlichen Einstellungsverfügung.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II.2.5. Mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 teilte die belangte Behörde dem Rechtsanwalt des Bf u.a. Nachfolgendes mit:

„Es wurde Ihnen bereits mitgeteilt, dass in Österreich der Lenker eines Fahrzeuges nicht zwingend ersichtlich bzw. erkennbar sein müsse. Die Verifizierung des Fahrzeuges auf Beweismittelfotos durch das Kennzeichen sei ausreichend.
Nach österreichischer Rechtsordnung sind Sie als Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 verpflichtet, den Lenker bekanntzugeben. Ein vermeintliches Entschlagungsrecht nach der deutschen Rechtsordnung kommt nicht zur Anwendung, da es sich bei der gesetzlichen Verpflichtung um eine Verfassungsbestimmung handelt. Weiters besteht eine gesetzliche Verpflichtung am Verfahren mitzuwirken, das beinhaltet auch die Bekanntgabe des Lenkers. Wird ein Fahrzeug nicht ausschließlich nur von einer Person benützt, hat der Zulassungsbesitzer, wenn er die verlangte Auskunft sonst nicht erteilen kann, entsprechende Aufzeichnungen zu führen, aus denen entnommen werden kann, wem er jeweils das Fahrzeug überlassen hat. Sollten Sie daher den Lenker nicht bekanntgeben, muss der Schluss gezogen werden, dass Sie selbst der Lenker waren.
Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ist beabsichtigt, Ihrem Einspruch vom 14.08.2019 keine Folge zu geben und ein dementsprechendes Straferkenntnis mit einem Gesamtbetrag von 110,00 Euro zu erlassen.
Der Bescheid wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Beweisaufnahme erlassen werden, soweit Ihre Stellungnahme nicht anderes erfordert.

Im Sinne des § 19 VStG wird von einem monatlichen Einkommen von ca. 1.500,-- Euro. keinen Sorgepflichten und durchschnittlichem Vermögen ausgegangen. Auf die Vorschreibung von 10% Verfahrenskosten wirde nochmals hingewiesen."

Der Bf bzw. sein Rechtsvertreter erstatteten daraufhin keine weitere Stellungnahme.

II.2.6. Am 13. November 2019, GZ: BHRO/919130052519/19, erließ die belangte Behörde das oben zu Punkt I.1. dargestellte Straferkenntnis wegen Übertretung des § 52 lit. Z 10a StVO.

II.2.7. Dagegen erhob der Bf die zu Punkt I.2. und II.2.2. dargestellte Beschwerde.

II.2.8. Der Bf bestritt den Tatvorwurf lediglich unsubstantiiert. In der Beschwerde vom 13. November 2019 verwies er auf seine Eingabe vom 14. August 2019, in der er wiederum auf seine Ausführungen vom 2. Juli 2019 verwies. Der Bf und sein Rechtsvertreter haben sich aber inhaltlich nie zur Übertretung des § 52 lit.a. Z 10a StVO geäußert; trotz entsprechender Belehrung und Parteiengehör der belangten Behörde.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Anzuwendende gesetzliche Bestimmungen:

§§ 7 Abs. 4 und 9 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013) lauten:

Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. (4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung,
2. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 2 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zuständigen Bundesminister zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem der zuständige Bundesminister von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat,
3. in den Fällen des Art. 132 Abs. 2 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, wenn er aber durch diese behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung,
4. in den Fällen des Art. 132 Abs. 4 B-VG mit dem Zeitpunkt, in dem die Schulbehörde, an die die Weisung gerichtet ist, von dieser Kenntnis erlangt hat, und

5. in den Fällen des Art. 132 Abs. 5 B-VG dann, wenn der Bescheid dem zur Erhebung der Beschwerde befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem dieses Organ von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder der angefochtenen Weisung,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

III.2.1. Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21. Februar 1995, 95/05/0010, (zur Berufung) klargestellt, dass es an einem an eine Berufung zu stellenden Mindesterfordernis mangelt, wenn es an einer Begründung des Berufungsantrages fehlt und eine solche auch innerhalb der Berufungsfrist nicht nachgereicht wird.

In seiner Entscheidung vom 17. Februar 2015, Ro 2014/01/0036, legte der Verwaltungsgerichtshof dar, dass Mängel im Hinblick auf die Inhaltserfordernisse des § 9 Abs. 1 VwGVG (dort: Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren) gemäß der Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen sind. § 13 Abs. 3 AVG diene dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind. Hat hingegen die Partei den Mangel erkennbar bewusst herbeigeführt, um zum Beispiel auf dem Umweg eines Verbesserungsverfahrens eine Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu erlangen, ist für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages kein Raum und das bewusst und rechtsmissbräuchlich mangelhaft gestaltete Anbringen sofort zurückzuweisen (Hinweis Erkenntnisse vom 25. Februar 2005, 2004/05/0115, vom 25. April 2008, 2008/02/0012, sowie vom 6. Juli 2011, 2011/08/0062; vgl. auch die Beschlüsse vom 22. Februar 2012, 2012/11/0019, sowie vom 18. Dezember 2012, 2012/11/0228). Dies gilt auch für die bewusste und rechtsmissbräuchliche Einbringung "leerer" Beschwerden nach dem VwGVG 2014. Um ein derartiges Anbringen sofort zurückweisen zu können, ist die rechtsmissbräuchliche Absicht in der Zurückweisungsentscheidung nachvollziehbar darzustellen (Hinweis E vom 10. Juni 2008, 2007/02/0340).

Das wissentliche Unterlassen einer Begründung ist im Übrigen einem Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG an sich nicht zugänglich. Der Verwaltungsgerichtshof hat in diesem Zusammenhang in seiner Entscheidung vom

28. März 2012, 2011/08/0375 klargestellt: „Wenn eine Partei jedoch in Kenntnis der an ein Rechtsmittel gestellten inhaltlichen Anforderungen, das heißt wissentlich, einen Schriftsatz einbringt..., der sich mit keinem Wort inhaltlich gegen den angefochtenen Bescheid richtet, sondern lediglich ankündigt, dass die Begründung für die Berufung nachgereicht werde, weil eine bestimmte Person „diese Woche auf Urlaub ist“, was im Ergebnis als Antrag auf Erstreckung der Berufungsfrist bzw. als bloße Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Berufungsbegründung aufzufassen ist, dann fehlt es wegen des Elementes der Wissentlichkeit (Wissen um die Frist bzw. Kenntnis davon, dass ein Einspruch eine nähere Begründung benötigt) an einer Mangelhaftigkeit, die bloß auf einem (allenfalls auch auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführenden) Versehen der Partei beruht. Daher ist auf solche Eingaben § 13 Abs.3 AVG von vornherein nicht anzuwenden. Dieses Ergebnis wird durch die weitere Überlegung gestützt, dass die Zulassung von Verbesserungsverfahren auch bei derartigen, wissentlich als Fristerstreckungsansuchen oder bloße Rechtsmittelanmeldungen gestalteten Eingaben dazu führen würde, dass ungeachtet dessen, dass der Gesetzgeber solche Rechtsinstitute in den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen nicht vorgesehen hat (im Gegensatz z. B. zu § 245 Abs. 3 BAO), diese durch das Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG ohne weiteres substituiert werden könnten (Hinweis: E 6. Juli 2011, 2011/08/0062).“

III.2.2. Die Erfordernisse der Beschwerde nach § 9 VwGVG können durch den Hinweis auf das Vorbringen in früheren Schriftsätzen (etwa im verwaltungsbehördlichen Verfahren) nicht ersetzt werden. Die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides stützt, müssen daher in der Beschwerde an das VwG ausgeführt sein, der Verweis auf andere Schriftsätze (sei es in einem anderen verwaltungsgerichtlichen Verfahren) ist unzulässig (Eder/Martschin/Schmid, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte, § 9 K6).

III.2.3. Nichts anderes kann vorliegend gelten. Der anwaltlich vertretene Bf hat eine leere Beschwerde eingebracht, die abgesehen von einer Kette an Verweisungen auf frühere Schriftsätze kein Vorbringen enthält, obwohl sich der Bf im gesamten Verfahren mit keinem Wort inhaltlich geäußert oder den ihm vorgeworfenen Sachverhalt konkretisiert bestritten hätte. Schon das behördliche Verfahren war durch unsubstantiiertes Bestreiten der Übertretung des § 52 lit. a Z 10a StVO gekennzeichnet. Der Bf hat bis zuletzt inhaltlich nichts vorgebracht, obwohl er von der belangten Behörde mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 entsprechend belehrt wurde und ihm Parteiengehör eingeräumt wurde. Ganz unabhängig davon sollte einem geprüften Fahrzeuglenker und einem Rechtsanwalt die Bestimmung des § 52 lit. a Z 10a StVO und die darin enthaltene Verpflichtung ohnehin bekannt sein.

Auch im nunmehrigen Beschwerdeverfahren äußerte sich der Bf nicht auf Sachverhaltsebene zur Geschwindigkeitsüberschreitung. Die bloße Behauptung, der Tatvorwurf sei nicht bewiesen, ist nicht geeignet, den Tatvorwurf des § 52 lit. a Z 10a StVO zu entkräften. Der Bf hat es somit konsequent unterlassen, sich zum Thema der Geschwindigkeitsübertretung zu äußern.

Die Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Straferkenntnisses enthielt einen Passus, der ausdrücklich auf die Erfordernisse von Begründung und Begehren bei Beschwerdeerhebung an das Verwaltungsgericht hinwies.

Der Bf hat insofern bewusst eine Beschwerde eingebracht, die sich nicht inhaltlich gegen das angefochtene Straferkenntnis richtet, sondern bei objektiver Betrachtung lediglich darstellt, dass ein Rechtsmittel eingebracht wird. Das ist mit einer bloßen Anmeldung eines Rechtsmittels gegen späteres Nachbringen der Berufungsbegründung vergleichbar.

III.2.3. Bei einem Mangel iSd § 13 Abs. 3 AVG kann es sich nur um ein Defizit des eingebrachten Dokuments handeln, also um ein Hindernis für eine Sachentscheidung, das durch eine „äußere“ Veränderung des Schriftsatzes und nicht erst durch die Änderung des Begehrens selbst (des Antrags ieS) oder überhaupt nicht (mehr) behoben werden kann (Hengstschläger/Leeb, AVG² § 13 Rz 27 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Vorliegend müsste der Beschwerde des Bf als Inhalt zumindest ein rudimentäres Beschwerdevorbringen entnommen werden können, um ein sinnvolles Verbesserungsverfahren möglich zu machen.

Die Zulassung von Verbesserungsverfahren auch z.B. bei wissentlich als Fristerstreckungsansuchen oder bloße Berufungsanmeldungen gestalteten Eingaben würde zudem dazu führen, dass vom Gesetzgeber (bewusst) nicht vorgesehene Rechtsinstitute durch das Verbesserungsverfahren nach § 13 Abs. 3 AVG substituiert werden könnten. (VwGH 6. Juli 2011, 2011/08/0062; Hengstschläger/Leeb, AVG² § 13 Rz 27/1 [Stand 1.1.2014, rdb.at] mwN).

Der Umstand, dass man sich für ein Rechtsmittel die nötige Zeit nicht nehmen will oder kann oder bewusst auf eine Beschwerdebegründung verzichtet, weil man eine Rechtsmittelbelehrung nicht lesen wollte, kann also nicht dazu führen, dass es zu einer Erstreckung der Rechtsmittelfrist kommt oder ein vollkommen mangelhaftes Rechtsmittel, welches keinerlei Vorbringen enthält und eine sinnvolle Bearbeitung gar nicht erst zulässt, einem Verbesserungsverfahren unterzogen werden kann.

Im konkreten Fall darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass die Beschwerde von einem Rechtsanwalt eingebracht wurde, welcher entsprechend seinem eigenen Briefpapier als Rechtsanwalt u.a. mit den Schwerpunkten

Strafrecht und Verkehrsrecht tätig ist. Eine zumindest ungefähre Kenntnis und Einhaltung der entsprechenden Verfahrensbestimmungen muss daher vorausgesetzt werden.

III.2.4. Da das Anbringen des Bf die Kriterien des § 9 VwGVG nicht erfüllt, war § 13 Abs. 3 AVG von Vorneherein nicht anwendbar und die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Unzulässigkeit von Rechtsmitteln ohne Begründung, bzw. zur Unzulässigkeit von Verweisungen auf vorangegangene Schriftsätze, bzw. zum Entfall einer Verbesserungsmöglichkeit derartiger Rechtsmittel ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer